

Effretikon, 10. Januar 2011
ms

Herr
Herbert Kempf
Erlenstrasse 9
8307 Effretikon

zusätzlich per E-Mail an:
famkempf@bluewin.ch

Dringliche Motion, Herbert Kempf, SVP, und Mitunterzeichnende Bessere Beleuchtung diverser Fussgängerstreifen in Illnau-Effretikon

Werter Herbert

Dem Ratsbüro liegt deine dringliche Motion in Sachen „Bessere Beleuchtung diverser Fussgängerstreifen in Illnau-Effretikon“ vor.

Eine erste Beurteilung ergab, dass Inhalt und Form den Anforderungen einer Motion, wie sie in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates festgehalten sind, nicht entsprechen. Diese Stellungnahme wurde dir bereits per E-Mail und auch durch die Präsidentin mündlich kommuniziert. Mit E-Mail vom 21. Dezember 2010 teilst du mit, dass du an der Form der Motion festhältst und auch von einer Umwandlung in ein Postulat absiehst.

Dem Ratsbüro ist bewusst, dass mit dieser Motion ein aktuelles Thema aufgegriffen wird, welches durchaus seine Berechtigung haben mag.

Dennoch ist es die Aufgabe des Büros des Grossen Gemeinderates, Vorstösse auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen. Entsprechen darin enthaltene Forderungen nicht den einzuhaltenden Vorschriften (z.B. betreffend der entsprechenden Zuständigkeiten), ist es die Pflicht des Büros, den Urhebern Empfehlungen zur Umwandlung oder Anpassung abzugeben resp. Vorstösse nicht zuzulassen.

Unsere Prüfung kam zu folgendem Schluss:

- 1 Das parlamentarische Instrument der Motion ist in § 18 Abs. 1 GO Stadt Illnau-Effretikon (GO) wie folgt definiert: „Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates haben das Recht, mit einer Motion die Anhandnahme eines in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallenden Gegenstandes zu verlangen....“ Gemäss § 18 Abs. 3 GO regelt die Geschäftsordnung das Nähere.
- 2.1 Art. 62 GeschO GGR bestimmt, dass die Motion ein selbstständiger Antrag ist, der den Stadtrat verpflichtet, einen Entwurf für einen Beschluss vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.

Sofern eine Motion von mindestens 10 Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet ist,

muss sie bereits auf die nächste Sitzung traktandiert werden (Art. 64 Abs. 2 GeschO GGR). Diese formelle Voraussetzung für die dringliche Behandlung ist gegeben.

- 2.2 Die Kompetenzen der Gemeinde sind in den §§ 3 bis 6 GO, diejenigen des Grossen Gemeinderates in den §§ 23 bis 26 GO festgelegt.

Damit ein Anliegen motionsfähig ist, muss es also zwingend entweder

- in die Finanzkompetenz der Gemeinde, § 6 Ziff. 3 GO, oder des Grossen Gemeinderates, § 26 Ziffn. 2 bis 7 GO fallen, oder
- einen Erlass betreffen, welcher der Abstimmung durch die Urne, § 6 Abs. Ziffn. 1 und 2 GO unterliegt, oder gemäss § 24 GO in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates steht.

- 2.3.1 Es bedarf keiner langen Ausführungen, dass die Forderung „Bessere Beleuchtung diverser Fussgängerstreifen“ diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Du machst sodann auch nicht geltend, dass die bessere Beleuchtung mehr als 200'000 Franken neue einmalige (§ 26 Ziff. 3 GO) oder mehr als 60'000 Franken jährlich wiederkehrende (§ 26 Ziff. 3 GO) Ausgaben verursacht.

- 2.3.2 Bei den in der Motion erwähnten Strassen handelt es sich um Staatsstrassen gem. §§ 5 f. Strassengesetz (LS 722.1). Staatsstrassen sind vom Staat zu erstellen und damit auch zu unterhalten. Demnach beschlägt die Motion einen Gegenstand, der nicht in die Kompetenz der Stadt Illnau-Effretikon fällt. Die Motion ist auch aus diesem Grund nicht zulässig.

- 3 Der Abs. 2 der Motion beginnt wie folgt: „Ich möchte den Stadtrat nun dazu auffordern so schnell wie möglich diesen Zustand zu überprüfen sowie beim Kanton vorzusprechen, um eine schnelle Entschärfung der gefährlichsten Streifen zu bewirken.“

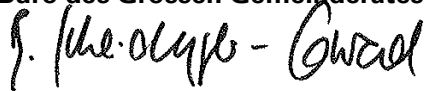
In der Regel beginnt eine Motion wie folgt: „Der Stadtrat wird beauftragt.....“ Mit dieser Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Grosse Gemeinderat dem Stadtrat den verbindlichen Auftrag zur Vorlage eines Antrages erteilt. Im Gegensatz dazu beginnt der Text eines Postulates in der Regel wie folgt: „Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen...“. Diese Formulierung nimmt den Text von Art. 71 Abs. 1 GeschO GGR auf: „Das Postulat ist ein selbstständiger Antrag, mit dem der Stadtrat eingeladen wird, zu prüfen, ob ein Beschluss.....“

Aufgrund dieser Beurteilung erklärt das Ratsbüro diese Motion hiermit für ungültig, sie kann folglich auch nicht traktandiert werden.

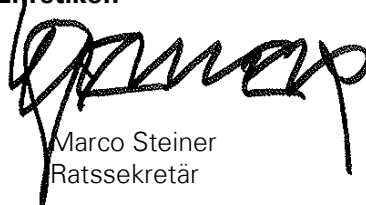
Falls du die Motion in ein dringliches Postulat umwandeln möchtest, bitten wir dich, den korrigierten Vorstoss mit den entsprechenden Unterschriften bis Montag, 17. Januar 2011, 08.00 Uhr nachzureichen.

Freundliche Grüsse

Büro des Grossen Gemeinderates Illnau-Effretikon



Barbara Scheidegger-Conrad
Präsidentin Grosser Gemeinderat



Marco Steiner
Ratssekretär